

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 02.12.2013 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

**Arbeitsrechtsregelung für pädagogische Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Internaten
(Zusatzurlaub für nächtlichen Bereitschaftsdienst)**

§ 1

In § 6 Abs. 1 der Anlage 13 AVR-Bayern wird der Passus „und 29“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Erläuterungen:

In § 6 Abs. 1 der Anlage 13 AVR-Bayern bestand eine Regelung, die die Anwendung des § 29 AVR-Bayern betreffend den Zusatzurlaub für Nachtarbeit ausschließt.

Darin bestand eine Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in Internaten gegenüber anderen Mitarbeitenden im Geltungsbereich der AVR-Bayern, die somit keinen Anspruch auf Zusatzurlaub erhielten.

In der Praxis wird in Internaten keine Vollarbeit in der Nacht geleistet, was die Ausnahmeregelung ursprünglich gerechtfertigt haben mag.

In Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 15.07.2009 (5 AZR 867/08) war aber mit Wirkung zum 01.01.2010 die Regelung zum Zusatzurlaub für Nachtarbeit in § 29 Abs. 1 S. 2 AVR-Bayern um die Anrechnung von Zeiten des nächtlichen Bereitschaftsdienstes erweitert worden, da Bereitschaftsdienst arbeitszeitrechtlich wie Vollarbeit zu behandeln ist.

Nächtlicher Bereitschaftsdienst wird auch in Internaten geleistet.

Daher war nun eine Gleichbehandlung der Mitarbeitenden in Internaten gegenüber anderen AVR-Beschäftigten im Hinblick auf die Gewährung von Zusatzurlaub für nächtlichen Bereitschaftsdienst angezeigt.